

!!! Gültige Satzung mit allen aktuellen Änderungen !!!

**Friedhofsgebührensatzung
(FGS)**

der Gemeinde Schollbrunn
vom 16.04.2020

Änderungssatzung vom 29.04.2021

Aufgrund von Art. 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes und Art. 20 des Kostengesetzes erlässt die Gemeinde Schollbrunn folgende Satzung:

Inhalt:

§ 1 GEBÜHRENPFlicht UND GEBÜHRENARTEN	1
§ 2 GEBÜHRENPFlichtIGER	1
§ 3 ENTSTEHEN UND FÄLLIGKEIT	2
§ 4 GRABNUTZUNGSgebÜHR	2
§ 5 BESTATTUNGSgebÜHREN	3
§ 6 SONSTIGE GEBÜHREN	3
§ 7 INKRAFTTRETENFEHLER! TEXTMARKE NICHT DEFINIERT.

§ 1

Gebührenpflicht und Gebührenarten

- (1) Die Gemeinde Schollbrunn erhebt für die Inanspruchnahme ihrer Bestattungseinrichtungen sowie für damit in Zusammenhang stehende Amtshandlungen Gebühren.
- (2) Als Friedhofsgebühren werden erhoben:
 - a) Grabnutzungsgebühren (§ 4)
 - b) Bestattungsgebühren (§ 5)
 - c) Sonstige Gebühren (§ 6)

§ 2

Gebührenpflichtiger

- (1) Gebührenpflichtiger ist,
 - a) wer zur Tragung der Bestattungskosten gesetzlich verpflichtet ist,
 - b) wer den Antrag auf Benutzung der Bestattungseinrichtung gestellt hat,

- c) wer das Nutzungsrecht an einer Grabstätte erwirbt
 - d) wer den Auftrag zu einer Leistung erteilt hat.
- (2) Mehrere Gebührenpflichtige sind Gesamtschuldner.
- (3) Bei Verlängerung des Grabnutzungsrechtes sind die Grabnutzungsgebühren vom Grabnutzungsberechtigten zu tragen.

§ 3 Entstehen und Fälligkeit

- (1) Die Grabnutzungsgebühr entsteht mit der Zuteilung oder der Verlängerung des Nutzungsrechts eines Grabes, und zwar
- a) bei der erstmaligen Zuteilung des Nutzungsrechts für die Dauer der Ruhefrist nach § 28 Friedhofssatzung (FS),
 - b) bei der Verlängerung des Nutzungsrechts nach Ablauf der Ruhefrist für den Zeitraum der Verlängerung,
 - c) bei Bestattung einer Leiche oder Beisetzung einer Urne in einem Grab, für das die Nutzungszeit noch nicht abgelaufen ist, für die Zeit vom Ablauf des bisherigen Nutzungsrechts bis zum Ablauf der neuen Ruhefrist. Die Berechnung erfolgt monatsgenau und beginnt jeweils mit dem 1. des folgenden Monats.
- (2) Die Bestattungsgebühren (§ 5) entstehen mit der Inanspruchnahme der gebührenpflichtigen Leistung.
- (3) Die sonstigen Gebühren (§ 6) entstehen mit der Erbringung der Leistung durch die Friedhofsverwaltung.
- (4) Die Gebühr wird einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheids fällig.

§ 4 Grabnutzungsgebühr

- (1) Die Grabnutzungsgebühr beträgt für
- | | |
|---|------------|
| a) eine Einzelgrabstätte (30 Jahre) | 990,00 € |
| b) eine Einzelgrabstätte (50 Jahre) | 1.660,00 € |
| c) eine Doppelgrabstätte (30 Jahre) | 1.990,00 € |
| d) eine Doppelgrabstätte (50 Jahre) | 3.310,00 € |
| e) eine Grabkammergrabstätte (12 Jahre) | 1.840,00 € |
| f) eine Urnenerdgrabstätte –neu- (12 Jahre) | 810,00 € |
| g) eine Urnenerdgrabstätte –alt- (12 Jahre) | 810,00 € |
| h) eine Urnenerdgrabstätte – Baum (12Jahre) | 810,00 € |
| i) eine Urnenerdgrabstätte – Kissenstein (12 Jahre) | 810,00 € |
| j) eine Urnenerdgrabstätte - Findling (12 Jahre) | 810,00 € |

- k) eine anonyme Urnenerdgrabstätte (12 Jahre) 220,00 €
- (2) Eine Verlängerung des Grabnutzungsrechtes ist – auch wiederholt – möglich. Hierfür wird ein anteiliger Beitrag in Höhe der jeweiligen Grabnutzungsgebühr erhoben. Bei einer Verlängerung der Ruhefrist wegen einer weiteren Belegung der Grabstätte gilt § 3 Abs.1 c).
- (3) Die Verlängerungszeiträume der Grabnutzungsrechte betragen für:
- a) eine Einzel- und Doppelgrabstätten
- | | |
|---|----------|
| im neuen Friedhofsteil (Abteilung V und VI) | 30 Jahre |
| im älteren Friedhofsteil (Abteilung I bis IV) | 50 Jahre |
- b) Grabkammergrabstätten 12 Jahre
- c) Urnenerdgrabstätten (auch Bodenstelen) 12 Jahre

§ 5 Bestattungsgebühren

- (1) Die Gebühr beträgt
- | | |
|---|-----------|
| 1. für die Benutzung des Leichenhauses
je angefangenen Benutzungstag | 158,00 €, |
|---|-----------|
- (2) Die Verwaltungskosten für eine Umbettung betragen je Grabstelle 23,00 €.

§ 6 Sonstige Gebühren

- (1) Für die Erlaubnis, ein Grabmal oder eine sonstige bauliche Anlage errichten oder verändern zu dürfen, wird eine Gebühr von 35,00 € erhoben.
- (2) Für das Erstellen von Fundamenten
- | | |
|-------------------------------|----------|
| a) bei einer Einzelgrabstätte | 120,00 € |
| b) bei einer Doppelgrabstätte | 150,00 € |
- (3) Für Leistungen, für die in dieser Satzung keine Gebührensätze enthalten sind, werden Gebühren nach vergleichbaren Ansätzen oder nach tatsächlichem Aufwand erhoben.